



Beilagen
RU4-A-290/024-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johannes Scheu- ringer	15202	3. September 2013

Betrifft
Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG), Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.09.2013
Ltg.-**118/I-2/1-2013**
U-Ausschuss

I. Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), BGBl. 8060, beinhaltet folgende Regelungen, durch die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Bestimmung des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde (§ 2 Abs. 1)
- Bezüglich der Bezugnahme auf Bescheide und auf die Rechtskraft von Bescheiden können durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle Unklarheiten entstehen.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- die Bestimmung über den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde ersatzlos entfällt,
- die Bezugnahme auf die Rechtskraft entfällt, indem auf die das Verfahren abschließende Erledigung abgestellt wird, und
- die Bezugnahme auf Bescheide entfällt.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z. 1:

Die Bestimmung des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde hat auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 zu entfallen.

Zu Z. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9:

Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde wird weiterhin mit Bescheid abgeschlossen. Insoweit sich gesetzliche Regelungen (ausschließlich) auf das Verwaltungsverfahren beziehen, ist es daher konsequent, auch künftig auf den Bescheidbegriff abzustellen. Zu

hinterfragen ist diese Regelungstechnik allerdings dann, wenn eine gesetzliche Regelung das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht miteinschließt, weil dieses als Gericht nicht mit Bescheid, sondern mit Erkenntnis bzw. Beschluss entscheidet (§§ 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 VwGVG). Es ist daher geboten oder zumindest zweckmäßig, den Bescheidbegriff durch einen neutralen Begriff zu ersetzen. Die Begriffswahl ergibt sich dabei aus den jeweiligen materienspezifischen Gegebenheiten. So ist es unschwer möglich, statt vom Bewilligungsbescheid entsprechend neutral von der „Bewilligung“ zu sprechen. Gleiches gilt für die Begriffe „Genehmigung“, „Befugnis“ oder „Anerkennung“, die ebenfalls keine Bezugnahme auf den Bescheidbegriff erfordern. In Fällen, in denen ein spezifischer neutraler Begriff nicht zur Verfügung steht, wird im vorliegenden Entwurf von der „Entscheidung“ gesprochen.

Es soll auch nicht mehr auf die Rechtskraft des Bescheides, sondern auf die das Verfahren abschließende Erledigung abgestellt werden. Diese ist entweder der das Verfahren abschließende Bescheid der (Verwaltungs)Behörde (wenn keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben wird) oder das abschließende Erkenntnis oder der abschließende Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes.

Artikel II

Der Inkrafttretenstermin ist ident mit dem der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat